

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE der Aufsichtscommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU)

betreffend Corporate Governance bei der GVZ

Das GebV-Gesetz wird wie folgt geändert (**Änderungen fett**)

Oberaufsicht (*Marginalie*)

§ 4 Abs. 1 (*abgeändert*)

Die GVZ untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates.

§ 4 Abs. 2 (*neu*)

Dem Kantonsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf Antrag des Regierungsrates, mit Ausnahme des Regierungsratsmitgliedes,**
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,**
- c. die Wahl der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich,**
- d. die Festsetzung des Entschädigungsreglementes des Verwaltungsrates auf Antrag des Verwaltungsrates.**

Aufsicht (*Marginalie*)

§ 5. Abs. 1 und 2 (*unverändert*)

§5. Abs. 3 ~~Er bezeichnet die externe Revisionsstelle.~~ (wird gestrichen)

Verwaltungsrat. a Zusammensetzung (*Marginalie*)

§ 7. Abs. 1 Dem Verwaltungsrat gehören sieben Mitglieder an: (*unverändert*)

1. von Amtes wegen das für die Gebäudeversicherungsanstalt zuständige Mitglied des Regierungsrates, (*unverändert*)

2. die weiteren **durch den Kantonsrat gewählten** Mitglieder **insbesondere** aus dem Kreis der Hauseigentümer, der Gemeinden und der Wirtschaft.

§7. Abs. 2 **Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Mitglieder des Regierungsrates können nicht ins Präsidium gewählt werden.**

Abs. 3 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Abs. 4 Wird ein Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt, wird die Amtszeit einmalig um maximal zwölf Jahre verlängert.

Begründung:

Die AWU hat sich im Rahmen einer Auslegeordnung mit verschiedenen organisatorischen Regulierungen der Unternehmen befasst, für welche sie die Oberaufsicht wahrnimmt. Aufgrund der Übersicht über die verschiedenen Unternehmen schlägt die AWU die erwähnten Anpassungen im GVZ-Gesetz vor. Sie orientiert sich dabei an Corporate-Governance-Überlegungen für grosse Unternehmen.

Die AWU ist sich der pendenten Regierungsratsvorlage, basierend auf Motion KR-Nr. 240/2021 (Gesetzlichen Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbständigen Organen), bewusst. Da es sich um Anliegen handelt, die mittels einer parlamentarischen Initiative abschliessend geklärt werden können, möchte sie ihre Anliegen baldmöglichst initiiert wissen.

Die Vorlage umfasst vier Elemente, die im Folgenden kurz begründet werden:

- 1) Ausschluss Regierungsratsvertretung im GVZ-Verwaltungsrat (VR) für das VR-Präsidium:
Der Regierungsrat (RR) übernimmt in Bezug auf die GVZ verschiedene Rollen, nebst der Aufsicht und dem Controlling auch die Eigentümerversammlung. Die Einsitznahme des RR im VR der GVZ wird nicht in Frage gestellt, jedoch soll der RR zukünftig explizit von der Rolle des VR-Präsidiums ausgeschlossen werden, um mögliche Interessenkonflikte von vornherein auszuschliessen.
- 2) Festsetzung der Revisionsstelle durch den Kantonsrat (KR) auf Antrag des VR:
Bisher ist die Festsetzung der Revisionsstelle für die GVZ in der Kompetenz des RR. Die Revisionsunternehmen betreuen in der Regel über viele Jahre ein Unternehmen, und ohne Festsetzung der Revisionsstelle durch den KR ist es diesem auch nur bedingt möglich, hier Einfluss zu nehmen. Die Festsetzung kann als Dispositivziffer bei der Genehmigung von Geschäftsbericht und Rechnung integriert werden, so dass kein eigenständiges Geschäft dafür nötig ist.
- 3) Festsetzung des Entschädigungsreglementes durch den KR auf Antrag des VR:
Die Entschädigungen des GVZ-VR sind im Geschäftsbericht summarisch einsehbar. Die Höhe der Entschädigungen des GVZ-VR hat in den letzten Jahren nie zu Diskussionen Anlass gegeben. Jedoch ist es aus Gründen der Governance sinnvoll, dass der KR über das Entschädigungsreglement entscheidet.
- 4) Ergänzung «insbesondere» bei möglichen Kreisen für die Wahl in den VR:
Die heutige Formulierung im GVZ-Gesetz kann im Sinne einer abschliessenden Formulierung gelesen werden, obwohl die Anzahl VR-Mitglieder weitere Vertretungen zulässt. Die Aufzählung soll nicht gestrichen, aber im Sinne einer Erweiterung mit der Ergänzung «insbesondere» versehen werden, was auch weitere Branchen- oder Interessengruppen zulässt.

Im Namen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen:

Stefanie Huber
Die Präsidentin

Sandra Freiburghaus
Die Sekretärin